

Gemeinde Kottmar**Bebauungsplan Industrie- und Gewerbegebiet „Am Steinbruch“, OT Niedercunnersdorf mit integriertem Grünordnungsplan****Teil B – Textliche Festsetzungen**

Planungsrechtliche Festsetzungen**1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB; §§ 1 Abs. 2 Satz 3 sowie 6 und 11 Abs. 3 BauNVO)****1.1 Gewerbegebiet:** Die Fläche wird als Gewerbegebiet gemäß §8 BauNVO festgesetzt.

Unzulässig sind:

- Tankstellen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind (Betriebswohnen).
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

1.2 Industriegebiet: Die Fläche wird als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO festgesetzt.

Unzulässig sind:

- Tankstellen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind (Betriebswohnen).
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im zeichnerischen Teil des Planes durch Angabe der Grundflächenzahl als Höchstmaß festgesetzt.

2.1 Begrenzung der Höhen baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Die Höhe baulicher Anlagen im Bereich der GE-Flächen wird begrenzt. Die maximale Firsthöhe der baulichen Anlagen im Bereich der (Gewerbeflächen 1 und 2) wird auf 8 Meter begrenzt. Im Zentrum des Planungsgebietes (GE 3-5) erfolgt eine Begrenzung der Firsthöhe auf 10 Meter, bei Gewerbefläche 6 auf 15 Meter. Als Bezugshöhe für die Angaben zu maximalen Firsthöhen wird die Fahrbahnoberkante im Erschließungsbereich des Grundstücks festgelegt.

3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB i.V. mit § 22 BauNVO)

Unter Berücksichtigung der Lage und Höhenverhältnisse im Planungsgebiet und der Festsetzungen für Grünflächen wird eine abweichende Bauweise, das heißt offene Bauweise ohne Längsbegrenzung festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen im Plan gekennzeichnet.

4 Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

LKW-Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

5 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind zugelassen.

6 Verkehrsanbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Anschlussbereiche für Zu- und Ausfahrten gemäß Planeintrag können bei nachgewiesener Notwendigkeit bis zu 30 Meter verschoben werden.

7 Grünordnerische Festsetzungen (§9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB, § 8 Abs. 1 SächsBO, §8 SächsNatSchG)**7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Minimierung der Flächenversiegelung durch Optimierung der Nebenflächen und wenn möglich Verwendung wasserdurchlässiger Belagsarten.

7.2 Schutzmaßnahmen

Die vorhandenen Gehölze (v.a. Großbäume) sind soweit wie möglich zu erhalten und in die Gestaltung mit einzubeziehen.

Unvermeidbare Fällungen sind bei der zuständigen Gemeinde Kottmar bzw. der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz gesondert zu beantragen. Gemäß § 39 (5) BNatSchG Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen dürfen Gehölzbeseitigungen, im Zeitraum vom 1. März bis 30. September, nicht durchgeführt werden. Da im Planungsgebiet auch Waldflächen vorhanden sind, ist bei diesen Flächen neben den naturschutzrechtlichen Regelungen auch das sächsische Waldgesetz zu beachten.

7.3 Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Pflanzgebote: Baumpflanzungen sind entsprechend Planeintrag vorzunehmen und auf Dauer zu unterhalten.

Die Gehölzpflanzungen sind alters-, größen- und artenstrukturiert vorzunehmen, um möglichst bald einen naturnahen Zustand zu erreichen.

Für weitere Gehölzpflanzungen außerhalb der festgesetzten Standorte sind vor allem heimische Arten, bei Großgehölzen ausschließlich heimische Arten, zu verwenden (s. Artenliste). Die eingebrachten Standorte der neu zu pflanzenden Bäume können aufgrund von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen geringfügig abweichen.

7.4 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20; 25; Abs. 6)

Zum Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in den Naturhaushalt werden die Maßnahmen M 1 bis M 14 festgesetzt und sind bis spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Bau-
maßnahmen zu realisieren.

- M 1** Anpflanzung von Baumgruppen weitständig um einen fließenden Übergang zwischen Gewerbegebiet und bewaldeter Fläche zu erzeugen. Es sind heimische Arten, bei Bäumen ausschließlich heimische Arten zu verwenden (s. Artenliste – Anlage 1). Qualität: Bäume: Hochstamm, mind. 3x verpflanzt, 14-16 cm Stammumfang, alle neu ge-pflanzten Bäume erhalten eine Baumsicherung durch Dreibock, 1 Baum/150 100 m² Sträucher: mind. 2x verpflanzt, wurzelnackt, Höhe 60-100 cm, 40 Sträucher/100 m²
- M 2** Pflanzung einer Baumreihe aus Spitz-Ahorn entlang der Straße „Am Steinbruch“ an der westlichen Planungsgebietsgrenze auf einem 2 m breiten Wiesenstreifen. Qualität: Hochstamm, mind. 3x verpflanzt, 14-16 cm Stammumfang, regelmäßiger Abstand zwischen Gehölzen von 10-12 m (Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Ost der 50HerzTransmission ist bei Bedarf im Vorfeld einzuholen)
- M 3** Rückbau eines Gebäudes und Entsiegelung versiegelter Flächen (ca. 1.340 m²). Auffüllen der Flächen mit Oberboden. Etablierte Gehölzgruppen werden erhalten geschützt und gepflegt. Die Sukzession wird zugelassen. Das Ausbringen von Düngemitteln und Pestiziden ist zu unterlassen.
- M 4** Die vorhandene Vegetation bestehend aus heimisch Laubbäumen und Sträuchern wird entlang der südöstlichen Planungsgebietsgrenze erhalten und gepflegt. Der Verlust von Gehölzen ist durch Neupflanzung zu ersetzen. Qualität: Pflanzqualität mindestens: Hochstamm, 3x verpflanzt, 14-16 cm Stammumfang
- M 5** Im Bereich des Flurstücks 957/2 wird eine 650 m² große Mulde ausgebildet, die bei Starkregenereignissen als Pufferfläche für unbelastetes Oberflächenwasser der Flurstücke 984/5 und 984/9 (Gl 1) dient. Es soll ein artenreiches wechselfeuchtes Grünland mit entsprechender Vegetation entwickelt werden. Die Mahd erfolgt 2-3 mal pro Jahr in regelmäßigen Abständen.
- M 6** Die gemäß zeichnerischer Festsetzung als „zu erhalten“ festgesetzten Waldflächen (Zentrum des Planungsgebietes, in den Hangbereichen der ehemaligen Bruchkanten) sind auf Dauer zu erhalten, während der Bauphase gemäß DIN 18920 wirksam zu schützen und bei Verlust durch Neupflanzung zu ersetzen. Bei Neupflanzungen sind die Regelungen des Forstvermehrungsgesetzes zu beachten. Qualität: Pflanzqualität mindestens: Hochstamm, 3x verpflanzt, 14-16 cm Stammumfang. Alle neu gepflanzten Bäume erhalten eine Baumsicherung durch einen Pfahl. (Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Ost der 50HerzTransmission ist bei Bedarf im Vorfeld einzuholen)

- M 7** Die Sukzession wird zugelassen. Etablierte Gehölzgruppen werden erhalten geschützt und gepflegt. Das Ausbringen von Düngemitteln und Pestiziden ist zu unterlassen.
- M 8** Die bestehende Vegetation entlang der östlichen Planungsgebietsgrenze wird durch Lückenbepflanzung zu einer 2-3 reihigen Wildhecke verstärkt, um den Wert des Biotopkorridors entlang der Planungsgebietsgrenze zu erhöhen und eine Pufferwirkung zwischen Gewerbefläche und angrenzende Ackerflächen zu erhalten. Das Planungsgebiet soll so besser in die Landschaft eingebettet werden. Qualität: Bäume: Hochstamm, mind. 3x verpflanzt, 14-16 cm Stammumfang, regel-mäßiger Abstand zwischen Gehölzen von 10-12 m, alle neu gepflanzten Bäume erhalten eine Baumsicherung durch einen Pfahl. Sträucher: mind. 2x verpflanzt, wurzel-nackt, Höhe 60-100 cm, 40 Sträucher/100 m² (Bestand und neu)
- M 9** Auffüllen und Modellieren der Flächen zwischen Straße „Am Steinbruch“ und nordöstlicher Planungsgebietsgrenze mit Oberboden und Anlegen eines 3-4 reihigen Gebüschs. Qualität: Bäume: Solitär, mind. 3x verpflanzt, 14-16 cm Stammumfang, alle neu gepflanzten Bäume erhalten eine Baumsicherung durch einen Pfahl, 2 Bäume/angefangene 150m², Sträucher: mind. 2x verpflanzt, im Container, Höhe 60-100 cm, 40 Sträucher/100 m² (Bestand und neu) (Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Ost der 50HerzTransmission ist bei Bedarf im Vorfeld einzuholen)
- M 10** Entwicklung eines wechselfeuchten Grünlandes mit entsprechender Vegetation. Die Mahd erfolgt 2-3mal pro Jahr in regelmäßigen Abständen.
- M 11** Es ist eine naturnahe ökologische Wildhecke bestehend aus einer mehrreihigen, vielschichtigen artenreichen Strauchschicht zu entwickeln. Dafür sind heimische (siehe Auswahlliste Gehölze) sowie autochthones (lokales) Pflanzgut zu verwenden. Qualität: Bäume: Hochstamm, mind. 3x verpflanzt, 14-16 cm Stammumfang, 3 Bäume/100 m². Alle neu gepflanzten Bäume erhalten eine Baumsicherung durch einen Pfahl., Sträucher: mind. 2x verpflanzt, im Container, Höhe 60-100 cm, 40 Sträucher/100 m²
- M 12** Die Maßnahme 12 besteht aus zwei Teilmaßnahmen.
Maßnahme 12a beinhaltet die Errichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens auf einer Fläche von 800 m² mit einem Fassungsvermögen von ca. 1.085 m³. Der Grundablass soll einer Kapazität von DN 300 entsprechen.

Maßnahme 12b beinhaltet die Schaffung eines offenen Grabens, der parallel zur Schützenhausstraße verläuft und im Bereich des Flurstücks 204/6 in das Vorderflössel mündet. Die Maßnahme ist vorbehaltlich einer wasserrechtlichen Genehmigung/ Erlaubnis geplant
- M 13** Neupflanzung einer Baumreihe aus einheimischen Gehölzen. Die Baumart ist aus der Anlage 1 auszuwählen. Im Bereich der Baumreihe ist ein 2 m breiter Wiesestreifen vorgesehen. Qualität: Hochstamm, mind. 3x verpflanzt, 14-16 cm Stammumfang, regelmäßiger Abstand zwischen Gehölzen von 10-12 m
- M 14** Die gemäß zeichnerischen Festsetzungen als „zu erhalten“ festgesetzten Gebüschflächen mit Baumbestand (in den Hangbereichen der ehemaligen Bruchkanten) sind auf Dauer zu erhalten, während der Bauphase gemäß DIN 18920 wirksam zu schützen, bei Verlust durch Neupflanzung zu ersetzen. Es sind heimische

Arten, bei Bäumen ausschließlich heimische Arten zu verwenden (s. Artenliste - Anlage). Qualität: Bäume Pflanzqualität mindestens: Hochstamm, 3x verpflanzt, 14-16 cm Stammumfang. Sträucher: mind. 2x verpflanzt, wurzelnackt, Höhe 60-100 cm, 40 Sträucher/100 m² (Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Ost der 50Herz Transmission ist bei Bedarf im Vorfeld einzuholen)

7.5 Sonstige Maßnahmen

Der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden ist im gesamten Planungsgebiet untersagt.

8 Sonstige Festsetzungen

8.1 Leitungsrechte (§9 Abs. 1 Nr. 21)

Versorgungsleitungen sind ausschließlich unterirdisch zu verlegen.

Bei eventuell notwendigen Erweiterungen, Um- oder Neubauten von Ver- und - Entsorgungsleitungen sind die aktuell gültigen Regelwerke und Gesetze zu berücksichtigen.

Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) und bei allen Bau- und Pflanzmaßnahmen im Bereich des Freileitungsschutzstreifens ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Ost der 50HerzTransmission GmbH, Siegmund-Bergmannstraße 1,03222 Lübbenau/Spreewald einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen z. B. über Standort und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung, etc. sind möglichst frühzeitig der 50Herz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.

Am Standort des Freileitungsmastes Nr. 57 sind im Umkreis von 35 Metern Bebauungen, die Durchführung von Schachtarbeiten sowie die Verlegung von elektrisch leitfähigen Materialien nur unter besonderen Auflagen und Sicherheitsmaßnahmen möglich. Für Maßnahmen in diesem Bereich ist ebenfalls eine Zustimmung des oben genannten Regionalzentrums Ost erforderlich.

8.2 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die festgesetzten Industrie- und Gewerbegebiete müssen auf Grund Ihrer Lage und der schützenswerten Nutzungen im Umfeld zur Sicherung gesunder Lebensverhältnisse in seinen Emissionslasten zugleich eigenschaftsbezogen gegliedert und beschränkt werden, dies ergab das Schalltechnische Gutachten zum Bebauungsplan Industrie- und Gewerbegebiet „Am Steinbruch“ OT Niedercunnersdorf der Gemeinde Kottmar (Verfasser: IDU Ingenieurgesellschaft für Datenverarbeitung und Umweltschutz mbH Zittau Dresden, erstellt am 03.03.2017). Die Einteilung der Teilflächen ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Das Schalltechnische Gutachten ergab weiterhin, dass Vorhaben zulässig sind, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-6:00 Uhr) überschreiten.

Als Rechenmethode (Ausbreitungsberechnung) wurde die DIN ISO 9613-2 gewählt (freie Schallausbreitung von Quellen zu den Emissionsorten zu den Immissionsorten unter Beachtung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung, jedoch unter Nichtbeachtung der Bodendämpfung sowie möglicher Abschirmungen durch Hochbauten und Geländeformationen).

Emmissionskontingente tags und nachts in dB:

Teilfläche	L _{EK, tags}	L _{EK, nachts}
GE 01	65	61
GE 02	65	61
GE 03	65	56
GE 04	70	55
GE 05	70	55
GE 06	66	51
GI 01	70	60
GI 02	74	57

Jeder Betrieb hat die Schallschutzmaßnahmen so zu treffen, dass die von ihm ausgehenden Geräusche in keinem Punkt außerhalb des Betriebsgeländes einen höheren Beurteilungspegel erzeugen, als dort bei ungehinderter Schallausbreitung entstehen würde, wenn von jedem Quadratmeter Grundstücksfläche das für ihn benannte Emissionskontingent abgestrahlt würde.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

9 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)

9.1 Fassadengestaltung

Gebäude und Silos mit mehr als 75 m² zusammenhängenden fensterlosen Fassadenflächen sind mit rankenden oder kletternden Pflanzen zu begrünen. Falls es erforderlich ist, muss eine Kletterhilfe angebracht werden. Empfehlungen für Kletterpflanzen sind der Gehölzauswahlliste zu entnehmen.

10 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 8 Abs.1 SächsBO)

Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke, ausgenommen Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze, sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

11. Versiegelung, Grundwasserneubildung

Mit der Festsetzung zur Minderung von Versiegelungen sollen Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung, welche die Wasser- und Luftdurchlässigkeit verhindern, unterbunden bzw. auf das funktionell erforderliche Maß beschränkt werden, so dass Beeinträchtigungen des lokalen Wasserhaushalts durch Bebauung minimiert werden. Eventuell neu anzulegende Geh- und Radwege, sowie gering frequentierte Stellflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten.

HINWEISE

Die wasserrechtlichen Berechnungen

Die wasserrechtlichen Berechnungen sind im Rahmen der Beantragung der Wasserrechte zu aktualisieren. In diesem Zusammenhang sind Daten aus dem KOSTRA-Atlas 2010 für das Gebiet zu nutzen und die angesetzten Flächen sind denen im B-Plan anzupassen. Zusätzlich sollten Berechnungen für das 100-jährige Regenereignis durchgeführt werden.

Radonschutz

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume wird empfohlen, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden wird empfohlen, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz besteht die Möglichkeit sich an die Radonberatungsstelle des Freistaat Sachsen zu wenden (Kontakt: Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz Tel.: 0371 46124-221, E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de, Internet: www.strahlenschutz.sachsen.de

Anlagensicherheit/ Störfallvorsorge:

Im Falle der Ansiedlung von Betrieben, die der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegen, müssen angemessene Abstände zu Schutzobjekten, gemäß EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO-III-Richtlinie) und §50 BImSchG und zum Schutz der Bevölkerung eingehalten werden. Zu den besonderen Schutzobjekten zählen Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Zuwegung

Im Süden grenzt die ehemalige Hausmülldeponie Niedercunnersdorf an das Planungsgebiet. Diese wurde 2006 geschlossen und befindet sich in der Nachsorge in der Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen. Die Zuwegung über die Straße Am Steinbruch wird im Zeitraum der Nachsorge sichergestellt.

Baugrunduntersuchung

Es wird künftigen Bauherren empfohlen, standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen. Finden im Rahmen der weiteren Planungen Untersuchungen mit geologischen Belangen statt, wird gebeten, die Ergebnisse dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bereitzustellen.

Einschränkungen der überbaubaren Grundstücksflächen

Im schraffiert gekennzeichneten Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen von GI 1 und GE 3 besteht ein baurechtlicher Genehmigungsvorbehalt, wenn Mindestabstände zwischen Gebäuden bzw. baulichen Anlagen mit Feuerstätten und dem Wald (gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG) nicht eingehalten werden.

Rechtliche Grundlagen des Bebauungsplanes:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582)
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 670; 2016 S. 38)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)